

Ausgabe Februar 2022

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

02

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Wie Steuernachzahlungen und -erstattungen zu verzinsen sind	1
Wann sind grenzüberschreitende Beförderungsleistungen steuerbefreit?	2
Vorsteuerabzug: Besondere Regeln für Bruchteilsgemeinschaften	2
Möglicher Handlungsbedarf bei Steuererklärung im OSS-Verfahren	3
Wie sind Kleinbetragsrechnungen aufzubewahren?	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	4
Wer muss einen Übertragungsgewinn bei einer Organschaft versteuern?.....	4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Steuervorteile für dienstliche E-Autos und E-Bikes	4
Arbeitskleidung: Werbungskostenabzug und steuerfreie Überlassung möglich	4
HAUSBESITZER	5
Geerbte Familienheime: Keine „Blitzrenovierung“ erforderlich	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Rentner und Pensionäre: Vereinfachte Steuererklärung wird fortgeführt.....	5
Außergewöhnliche Belastungen: Kürzungen auch für beihilfefähige Kosten	6

UNTERNEHMER

WIE STEUERNACHZAHLUNGEN UND -ERSTATTUNGEN ZU VERZINSEN SIND

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Vollverzinsung bis zu einer rückwirkenden gesetzlichen Neuregelung für **Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019** geäußert.

Das BVerfG hatte die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen als **verfassungswidrig** beurteilt, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 ist die Verzinsung neu zu regeln.

Das bisherige Recht ist für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 weiter anwendbar. Die Finanzverwaltung hat sich nun zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG geäußert und die Be-

steuerungspraxis geregelt. Danach sind sämtliche **erstmaligen Festsetzungen** von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 auszusetzen. Es erfolgt keine Festsetzung anfallender Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019.

Zudem hat das BMF erläutert, wie mit geänderten oder berichtigten Zinsfestsetzungen, mit vorläufigen Zinsfestsetzungen, mit Einspruchsfällen, rechtsanhängigen Fällen und im Rahmen der Aussetzung der Vollziehung zu verfahren ist. Es hat ferner klargestellt, dass **Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen** nicht von dieser Regelung betroffen sind.

WANN SIND GRENZÜBERSCHREITENDE BEFÖRDERUNGSLEISTUNGEN STEUERBEFREIT?



Grenzüberschreitende Güterbeförderungen sind nur noch dann steuerfrei, wenn die Leistung durch den Unternehmer an den Versender oder den Empfänger der Ware ausgeführt wird. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich die **Voraussetzungen** präzisiert, unter denen die Steuerbefreiung gewährt wird.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Jahr 2017 entschieden, dass grenzüberschreitende Güterbeförderungen steuerfrei sind, wenn der Frachtführer diese **unmittelbar** an den Absender oder den Empfänger der Gegenstände erbringt. Dies stand nicht in Einklang mit der bisherigen Verwaltungsauffassung. Daraufhin änderte die Finanzverwaltung im Februar 2020 unter Bezugnahme auf die EuGH-Rechtsprechung die Anwendungsgrundsätze. Eine Steuerbefreiung komme danach nur für die Leistung des **Hauptfrachtführers**, nicht aber für die Leistungen der **Unterfrachtführer** in Betracht. Eine Nichtbeanstandungsregelung wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Das BMF hat sich nun zu **gemischten Sendungen** geäußert und darüber hinaus eine Vertrauensschutzregelung eingeführt. Die Steuerbefreiung ist nach den Vorgaben des EuGH nur dann möglich, wenn die drittlandsgrenzüberschreitende Beförderung eines Gegenstands durch den Unternehmer unmittelbar an den Versender oder den Empfänger ausgeführt wird. Eine gemischte Sendung liegt vor, wenn

- ein Versender oder Empfänger einen Hauptfrachtführer mit der grenzüberschreitenden Beförderung beauftragt,

- dieser hierzu einen Unterfrachtführer beauftragt und
- neben der Beförderung der Gegenstände auch Gegenstände grenzüberschreitend befördert werden, für die der Hauptfrachtführer selbst liefernder Unternehmer und damit Versender ist.

In diesem Fall kommt die Steuerbefreiung nur für die Beförderung des Unterfrachtführers hinsichtlich der Gegenstände in Betracht, für die der Hauptfrachtführer selbst Versender ist. Die Beförderungsleistung ist in einen **steuerpflichtigen und steuerfreien Teil aufzuteilen**.

Für den Hauptfrachtführer gelten besondere **Nachweispflichten**. Er muss nachweisen, dass er Leistungen unmittelbar an den Versender oder den Empfänger erbringt. War trotz der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen, dass der Auftraggeber unzutreffende Angaben gemacht hat, kann die Steuerbefreiung im Billigkeitswege trotzdem gewährt werden (Vertrauensschutzregelung).

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 ausgeführt werden.

VORSTEUERABZUG: BESONDERE REGELN FÜR BRUCHTEILSGEMEINSCHAFTEN

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zum Vorsteuerabzug bei Bruchteilsgemeinschaften Stellung genommen. Hintergrund ist die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH).

Der BFH hatte in den Jahren 2014 und 2017 entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft selbst mangels Rechtsfähigkeit kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein und daher **keine unternehmerische Tätigkeit** entfalten kann. Vielmehr liegen anteilig erbrachte Leistungen durch die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer vor. Die Finanzverwaltung hat die geänderte Rechtsprechung umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Die Frage der **Unternehmereigenschaft** ist unter anderem im Hinblick auf den Vorsteuerabzug und im Zusammenhang mit der Option zur Steuerpflicht bedeutsam. Dies ist insbesondere für Grundstücksgemeinschaften relevant, deren Bruchteilseigentümer als Gemeinschaftler umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen (z.B. Vermietung unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung). Zukünftig muss nicht mehr die Grundstücksgemeinschaft selbst, sondern jeder Gemeinschaftler Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben und ist einzeln zum Vorsteuerabzug berechtigt (in Abhängigkeit von der Beteiligung und der unternehmerischen Verwendung).

Eingangsrechnungen dürfen laut BMF auch an die Bruchteilsgemeinschaft adressiert sein. Allerdings muss sichergestellt sein, dass sich die Namen und Anschriften sowie die Beteiligung

der Gemeinschafter aus den zu führenden umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen ergeben.

Bei **Mietverträgen** sollte darauf geachtet werden, dass die Option zur Steuerpflicht durch jeden Gemeinschafter erklärt wird.

Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn sich alle Gemeinschafter einer Bruchteilsgemeinschaft für **bis zum 31.12.2021** verwirklichte Sachverhalte einheitlich auf die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (Bejahung der Unternehmereigenschaft der Bruchteilsgemeinschaft) berufen.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bestehende Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls Vertragsanpassungen vorzunehmen, um die rechtzeitige Umsetzung zum 01.01.2022 sicherzustellen. Wir beraten Sie gern.

MÖGLICHER HANDLUNGSBEDARF BEI STEUERERKLÄRUNG IM OSS-VERFAHREN

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat über die Steuererklärung im One-Stop-Shop-Verfahren (**OSS-Verfahren**) informiert und Hinweise zur Plausibilitätsprüfung gegeben.

Bei **Versendungs- und Beförderungslieferungen** an nichtsteuerpflichtige Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet verlagert sich der Besteuerungsort ab Überschreitung der Lieferschwelle von 10.000 € an den Ankunftsort der Waren. Versender haben die Möglichkeit, die Umsatzsteuererklärungen in ihrem Ansässigkeitsstaat abzugeben und die ausländischen Umsatzsteuern dort zu entrichten („**Verfahren OSS-EU Regelung**“). Die Steuererklärung in diesem Verfahren ist vierteljährlich **elektronisch** zu übermitteln. In Deutschland ist das BZSt dafür zuständig. Nach Absenden der Steuererklärung erfolgt eine Überprüfung der eingegebenen Daten. Sofern die Daten nicht plausibel sind, können dazu Nachrichten im BZStOnline-Portal-Postfach eingehen.

Das „Verfahren OSS-EU Regelung“ ist die Weiterentwicklung des „Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens“. Es ist eine umsatzsteuerrechtliche **Sonderregelung** und richtet sich an Unternehmer, die im Inland ansässig sind, sowie an andere berechnete Unternehmer. Registrierte Unternehmen haben damit die Möglichkeit, ab dem 01.07.2021 ausgeführte und unter diese Sonderregelung fallende Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das BZSt zu übermitteln.

Hinweis: Ausführliche Informationen zur Steuererklärung im „Verfahren OSS-EU Regelung“ finden sich auf der Homepage des BZSt.

WIE SIND KLEINBETRAGSRECHNUNGEN AUFZUBEWAHREN?



Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Pflicht der Rechnungsaufbewahrung geäußert. Danach reicht es für Kleinbetragsrechnungen aus, wenn bei elektronischen Kassensystemen ein Doppel der Ausgangsrechnung (**Kassenbeleg**) reproduziert werden kann.

Umsatzsteuerrechtlich sind Rechnungen zehn Jahre aufzubewahren. Zudem sind die **Aufbewahrungsfristen** der Abgabenordnung zu beachten. Bei Rechnungen, die mittels elektronischer Registrierkassen erstellt werden, reicht es nach dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) aus, wenn **Tagesendsummenbons** aufbewahrt werden.

Diese Bons müssen den Namen des Geschäfts, das Ausstellungsdatum und die Tagesendsumme enthalten. Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist sind die Rechnungen jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren.

Der UStAE ist in diesem Zusammenhang geändert worden: Werden Kleinbetragsrechnungen mithilfe elektronischer Kassensysteme oder Registrierkassen erteilt, reicht es nun aus, wenn ein **Doppel der Ausgangsrechnung** (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann.

Das BMF hat außerdem klargestellt, dass auch die übrigen Anforderungen der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**) gelten. Das BMF verweist hier insbesondere darauf, dass die Erfassung vollständig, richtig und zeitgerecht sein muss.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für Zeiträume bis zum 31.12.2021 wird es nicht beanstandet, wenn die Aufbewahrungspflicht nach der bisherigen Regelung erfüllt wird.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

WER MUSS EINEN ÜBERTRAGUNGSGEWINN BEI EINER ORGANSCHAFT VERSTEUERN?

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall wurde eine **Organgesellschaft aufgespalten**. Bis dato hatte sie ein Einzelhandelsunternehmen in Form zahlreicher Filialen betrieben. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Privatisierung des Filialgeschäfts wurde jede einzelne Niederlassung auf eine jeweils neu gegründete Tochtergesellschaft übertragen. Auch die Zentralfunktionen der bisherigen Gesellschaft wurden von einer eigens gegründeten Tochtergesellschaft übernommen. Durch die Aufspaltung endete die Organgesellschaft.

Die Aufspaltung wurde rückwirkend **unter Ansatz der Buchwerte** vorgenommen; entsprechend wurde die Buchwertfortführung beantragt. Die Muttergesellschaft (Organträgerin) der aufgespaltenen (Organ-)Gesellschaft schloss nur wenige Tage später jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag mit ihren neuen Tochtergesellschaften. Viele der neuen Tochtergesellschaften wurden wiederum kurze Zeit später an diverse Käufer veräußert.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass eine Buchwertfortführung wegen der anschließenden Veräußerung eines maßgeblichen Teils der Gesellschaftsanteile an den Nachfolge-GmbHs nicht möglich sei. Es erließ daraufhin gegenüber allen Nachfolge-GmbHs gleichlautende Gewerbesteuer-Messbescheide und ermittelte einen gewerbesteuerrechtlichen Übertragungsgewinn. Die Prüfer begründeten dies mit einer Vorschrift im Umwandlungssteuergesetz, nach der die Aufspaltung nicht steuerneutral erfolgen dürfe, wenn die Aufspaltung - wie vorliegend - der Vorbereitung einer Veräußerung dienen solle.

Das Finanzgericht (FG) beurteilte die Steuerfestsetzung als rechtswidrig und hielt eine Fortführung der Buchwerte für möglich. Ein eventuell entstandener gewerbesteuerrechtlicher Übertragungsgewinn sei **Teil des der Organträgerin zuzurechnenden Einkommens**. Der BFH hat das FG-Urteil bestätigt und die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

STEUERVORTEILE FÜR DIENSTLICHE E-AUTOS UND E-BIKES

Seit August 2021 sind auf deutschen Straßen nach Statistiken des Bundeswirtschaftsministeriums erstmals **1 Mio. Elektrofahrzeuge** unterwegs. Ein Grund für das große Interesse an der Elektromobilität dürfte auch die finanzielle Unterstützung sein, die der Staat für die Anschaffung von E-Autos gewährt: Bis Ende 2025 wird der Kauf von E-Autos noch mit bis zu 9.000 € bzw.

von Plug-in-Hybriden mit bis zu 6.750 € gefördert. Hinzu kommen steuerliche Vergünstigungen, die seit 2020 für dienstliche Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge und für dienstliche E-Bikes gelten:

- **Steuervorteile für E-Bikes:** Wenn Fahrräder und E-Bikes **per Gehaltsumwandlung** an Arbeitnehmer überlassen werden (Herabsetzung des Barlohns und Überlassung des Fahrrads), unterliegt der geldwerte Vorteil, der sich aus der privaten Nutzung ergibt, der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Seit dem 01.01.2020 ist dieser aber nur noch mit monatlich 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads zu versteuern. Für Modelle, die vor dem 01.01.2020 überlassen wurden, werden monatlich hingegen noch 1 % bzw. 0,5 % des Listenpreises veranschlagt. Steuer- und beitragsfrei ist die private Nutzung des Fahrrads hingegen dann, wenn dessen Überlassung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erfolgt. Anders als bei Dienstwagen muss bei der Überlassung von dienstlichen (Elektro-)Fahrrädern der Weg zur Arbeit zudem nicht versteuert werden. Der Arbeitnehmer kann aber die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg in Höhe von 0,30 € bzw. 0,35 € je Kilometer als Werbungskosten absetzen. Von dieser Regelung können auch Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende mit betrieblichen (Elektro-)Rädern profitieren, denn sie müssen für die private Nutzung weder Einkommen- noch Umsatzsteuer zahlen.
- **Steuervorteile für E-Dienstwagen:** Sofern Arbeitnehmer einen E-Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, sind seit dem 01.01.2020 bei einem Kaufpreis von bis zu 60.000 € in jedem Monat 0,25 % des inländischen Listenpreises (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) als geldwerter Vorteil zu versteuern. Ab einem Bruttolistenpreis von 60.000 € müssen monatlich 0,5 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

ARBEITSKLEIDUNG: WERBUNGSKOSTENABZUG UND STEUERFREIE ÜBERLASSUNG MÖGLICH

Ob ein Arbeitnehmer die Aufwendungen für seine Arbeitskleidung als Werbungskosten absetzen darf bzw. ihm die Kleidung steuerfrei durch den Arbeitgeber überlassen oder übereignet werden kann, sorgt regelmäßig für Konflikte mit dem Finanzamt. Es gilt hierbei die Grundregel, dass nur die Kosten für **typische Arbeitskleidung** abgesetzt bzw. steuerfrei erstattet werden können. Als typische Berufskleidung anerkannt werden Kleidungsstücke, deren **private Nutzung so gut wie ausgeschlossen** ist und die

- als **Arbeitsschutzkleidung** auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z.B. Warnwesten, Helme, Handschuhe oder Sicherheitsschuhe) oder
- die **private Kleidung schonen** sollen (z.B. Laborkittel) oder
- aufgrund ihrer **uniformartigen Beschaffenheit** oder **dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme** objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Wird einem Arbeitnehmer typische Arbeitskleidung kostenlos vom Arbeitgeber gestellt (z.B. Polizeiuniform), muss er auf diesen Vorteil keine Steuern zahlen.

Sofern der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer jedoch kostenlos oder verbilligt **bürgerliche Kleidung** bzw. **Zivilkleidung** überlässt, muss der daraus resultierende Vorteil beim Arbeitnehmer grundsätzlich als Arbeitslohn versteuert werden. Eine Vorteilsversteuerung kann aber in Einzelfällen abgewendet werden, wenn die Überlassung der Kleidung lediglich die zwangsläufige Folge des **überwiegend eigenbetrieblichen Interesses** des Arbeitgebers ist. Diesen Fall hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in der Vergangenheit angenommen, wenn ein Lebensmitteleinzelhändler seinen Arbeitnehmern einheitliche bürgerliche Kleidung überlässt (Shirts, Hemden, Krawatten und Blusen ohne Einstickung des Firmennamens), die während der Arbeitszeit getragen werden muss, um ein **homogenes Erscheinungsbild** aller Mitarbeiter und eine **bessere Erkennbarkeit** für Kunden sicherzustellen. Des Weiteren hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Vergangenheit die Kosten für schwarze Anzüge von Geistlichen und Bestattern zum steuerlichen Abzug zugelassen.

Dahingegen wurden die Schuhe einer Schuhverkäuferin oder die Anzüge eines Rechtsanwalts bislang nicht als typische Berufskleidung anerkannt. In einem weiteren Fall hatte der BFH entschieden, dass der **Trachtenanzug des Geschäftsführers** eines bayerischen Lokals ebenfalls keine typische Berufskleidung ist, obwohl dieser verpflichtet war, den Anzug zu tragen. Der BFH begründete diese Entscheidung damals mit dem Argument, dass die private Nutzung der Trachtenkleidung als bürgerliche Kleidung nicht ausgeschlossen sei.

HAUSBESITZER

GEERBTE FAMILIENHEIME: KEINE „BLITZRENOVIERUNG“ ERFORDERLICH



Eltern können ihren Kindern eine selbstbewohnte Immobilie (ein sogenanntes „Familienheim“) **erbschaftsteuerfrei vererben**, sofern die Immobilie eine **Wohnfläche von maximal 200 qm** hat und die Kinder die Immobilie **zur Selbstnutzung** zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Diese Bestimmung muss „unverzüglich“ und ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

Wie schnell die Selbstnutzung durch die Kinder erfolgen muss, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im zugrundeliegenden Fall war ein Sohn der Alleinerbe seines 2013 verstorbenen Vaters. Er hatte eine von seinem Vater bis zu dessen Tod selbstbewohnte Doppelhaushälfte geerbt, die direkt an seine bereits selbstbewohnte Haushälfte angrenzte. Der Sohn führte umfassende Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an der hinzuerworbenen Doppelhaushälfte durch. Aufgrund eines Feuchtigkeitsschadens zogen sich die Arbeiten **über knapp drei Jahre** hin. Im Zuge dessen verband der Sohn beide Haushälften zu einer großen Wohneinheit, die er im Anschluss komplett selbst nutzte. Das Finanzgericht Münster (FG) lehnte die Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime ab und verwies darauf, dass **keine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung** vorgelegen habe. Der Sohn habe nicht alle technischen denkbaren Maßnahmen unternommen, um die geerbte Haushälfte schnell zu renovieren (z.B. durch den Einsatz von Trocknungsgeräten).

Dem BFH waren die vom FG gesetzten Maßstäbe jedoch zu streng, so dass er das finanzgerichtliche Urteil aufhob und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwies. Für eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung muss es nach Auffassung des BFH bereits genügen, wenn der Erbe den Baufortschritt nach allgemeiner Verkehrsanschauung **angemessen fördert**. Er muss keinen unverhältnismäßigen Aufwand betreiben, um den Baufortschritt zu beschleunigen, sondern nur die **zumutbaren Maßnahmen** ergreifen, um unangemessene Bauverzögerungen auszuschließen.

Hinweis: Für die Steuerbefreiung von Familienheimen darf also nicht gefordert werden, dass der Erbe alle Register zieht, um die Renovierung schnellstmöglich abzuschließen. Es muss aber erkennbar sein, dass er bei den Arbeiten „am Ball“ bleibt. Zur Beweisvorsorge kann es sinnvoll sein, zu diesem Zweck ein Bautagebuch zu führen.

ALLE STEUERZAHLER

RENTNER UND PENSIONÄRE: VEREINFACHTE STEUERERKLÄRUNG WIRD FORTGEFÜHRT

Schon seit 2018 können Pensionäre und Rentner in den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ihre Einkommensteuererklärung auf einem **vereinfachten zweiseitigen Vordruck** („Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“) abgeben.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun mitgeteilt, dass **diese Möglichkeit auch für das Steuerjahr 2021** fortbesteht - allerdings nur in den genannten Bundesländern. Auf seinen Internetseiten hat das BMF den entsprechenden Erklärungsvordruck für 2021 veröffentlicht.

Da die meisten steuerlich relevanten Daten von Ruheständlern ohnehin bereits beim Finanzamt vorliegen (z.B. elektronisch übermittelte Renteneinkünfte und Krankenversicherungsbeiträge), müssen auf dem Vordruck nur noch ergänzende Angaben zu bestimmten Versicherungsbeiträgen, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Kirchensteuerzahlungen, außergewöhnlichen Belastungen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gemacht werden.

Damit sind dann alle einkommensteuerlichen Pflichten des Ruheständlers erfüllt. Renten und Pensionen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen nicht eingetragen werden, diese werden vom Finanzamt automatisch berücksichtigt.

Wer darüber hinaus noch Kosten geltend machen will (z.B. Unterhaltszahlungen) oder Nebeneinkünfte erzielt (z.B. aus Vermietung und Verpachtung oder Gewerbebetrieb), muss weiterhin die regulären Erklärungsvordrucke nutzen. Gleiches gilt, wenn sich Ruheständler gezahlte Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge vom Finanzamt zurückholen wollen oder sie Kapitalerträge erklären müssen, die noch nicht abgeltend besteuert worden sind.

Hinweis: Um kein Geld zu verschenken, sollten Ruheständler mit ihrem steuerlichen Berater besprechen, welche Erklärungsvariante für den eigenen Fall sinnvoll ist. Nicht immer ist der einfachste Weg der beste.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN: KÜRZUNGEN AUCH FÜR BEIHILFEFÄHIGE KOSTEN

Bevor sich außergewöhnliche Belastungen wie beispielsweise Krankheitskosten steuermindernd für Sie auswirken, muss von diesen Kosten eine **zumutbare Belastung** abgezogen werden.

Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, richtet sich nach Ihrer Einkommenshöhe, dem Familienstand und der Anzahl Ihrer Kinder.

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Staffelung vor:

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei kinderlosen einzelveranlagten Steuerzahlern	5 %	6 %	7 %
bei kinderlosen zusammen veranlagten Steuerzahlern	4 %	5 %	6 %
bei Steuerzahlern mit ein bis zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerzahlern mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %
des Gesamtbetrags der Einkünfte ergeben die jährliche zumutbare Belastung			

Ein gesetzlich krankenversicherter Mann versuchte kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH), die **Kürzung beihilfefähiger Krankheitskosten** um die zumutbare Belastung zu kippen. Er hatte argumentiert, dass der Steuergesetzgeber den Eigenanteil nicht undifferenziert von sämtlichen Krankheitskosten in Abzug bringen dürfe. Vielmehr müssten Kosten, die bei beihilfeberechtigten Steuerzahlern (Beamten) von der Beihilfe erstattet würden, ungekürzt als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Konkret wollte er die Kosten für ein Zahnimplantat und eine Brille ungekürzt absetzen, soweit sie bei Beamten beihilfefähig wären.

Der BFH urteilte jedoch, dass die Kürzung um die zumutbare Belastung auch für beihilfefähige Krankheitskosten gilt und dies nicht gegen die Verfassung verstößt. Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes liege insoweit nicht vor. Zwar erhielten Beamte durch ihre Beihilfe teils höhere Kostenerstattungen als gesetzlich Krankenversicherte, diese Be- oder Entlastungsentscheidung aus dem Versicherungs- bzw. Beihilferecht müsse jedoch nicht durch Steuerentlastungen kompensiert werden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Februar 2022						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28						

10.02.2022 (*14.02.2022)

- Umsatzsteuer zzgl. 1/11 der Vorjahressteuer bei Dauerfristverlängerung (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

15.02.2022 (*18.02.2022)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

24.02.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Wie Steuernachzahlungen und -erstattungen zu verzinsen sind
BMF-Schreiben v. 17.09.2021 – IV A 3 - S 0338/19/10004 :005; www.bundesfinanzministerium.de
2. Wann sind grenzüberschreitende Beförderungsleistungen steuerbefreit?
BMF-Schreiben v. 27.09.2021 – III C 3 - S 7156/19/10002 :006; www.bundesfinanzministerium.de
3. Vorsteuerabzug: Besondere Regeln für Bruchteilsgemeinschaften
BMF-Schreiben v. 27.10.2021 – III C 2 - S 7300/19/10002 :005; www.bundesfinanzministerium.de
4. Möglicher Handlungsbedarf bei Steuererklärung im OSS-Verfahren
BZSt, Meldung v. 28.10.2021; www.bzst.de
5. Wie sind Kleinbetragsrechnungen aufzubewahren?
BMF-Schreiben v. 16.11.2021 – III C 2 - S 7295/19/10001 :001; www.bundesfinanzministerium.de
6. Wer muss einen Übertragungsgewinn bei einer Organschaft versteuern?
BFH, Urt. v. 11.08.2021 – I R 27/18; www.bundesfinanzhof.de
7. Steuervorteile für dienstliche E-Autos und E-Bikes
Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung 19/2021 v. 09.11.2021; www.stbk-stuttgart.de
8. Arbeitskleidung: Werbungskostenabzug und steuerfreie Überlassung möglich
Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung 19/2021 v. 09.11.2021; www.stbk-stuttgart.de
9. Geerbte Familienheime: Keine „BlitzRenovierung“ erforderlich
BFH, Urt. v. 06.05.2021 – II R 46/19; www.bundesfinanzhof.de
10. Rentner und Pensionäre: Vereinfachte Steuererklärung wird fortgeführt
BMF, Kurzinfo v. 12.11.2021; www.bundesfinanzministerium.de
11. Außergewöhnliche Belastungen: Kürzungen auch für beihilfefähige Kosten
BFH, Beschl. v. 01.09.2021 – VI R 18/19, NV; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Jochen Hortschansky, Kurt Skupin. REDAKTION: Markus Fischer, Isabell Sambale.

ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.

DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.